



## Albrecht von Brandenburg (1514–1545) – Eine widersprüchliche Judenpolitik



Albrecht von Brandenburg (1514–1545) (Zur farblichen Anschauung des Wappens Albrechts von Brandenburg siehe Farbtafel S. 14)

Obwohl der 23-jährige Markgraf Albrecht von Brandenburg bereits Erzbischof von Magdeburg und Bistumsadministrator von Halberstadt war, wählte ihn das Domkapitel vor allem aus finanziellen und politischen Gründen zum Erzbischof von Mainz. Denn die dritte Erzbischofswahl in so kurzer Zeit überstieg wegen der hohen Gebühren, der Palliumgelder, die für die Anerkennung einer Wahl an die römische Kurie zu zahlen waren, die finanziellen Möglichkeiten des Erzstiftes. Albrecht versprach, alle

Kosten persönlich zu übernehmen. Außerdem hoffte das Domkapitel, dass Albrechts Bruder, der mächtige Kurfürst von Brandenburg, in dem Streit um die thüringischen Besitzungen die Mainzer Seite unterstützen und vor einer Intervention Kursachsens bewahren würde. Für die Bestätigung seiner drei Bistümer musste Albrecht dem Papst etwa eine halbe Million Mark bezahlen; er nahm die Dienste des Augsburger Bankhauses Fugger in Anspruch und stürzte sich dabei in große Schulden. Albrecht erwirkte vom Papst auch den Auftrag, den für den Bau der römischen Peterskirche ausgeschriebenen Ablass in seinen Diözesen und in Brandenburg verkünden zu lassen. Vereinbart wurde, dass die Hälfte der eingehenden Gelder zur Schuldentilgung an die Fugger abzuführen sei. Dieses Geschäft und die Art und Weise, wie der Ablass verkündigt und das Geld eingetrieben wurde, zählte zu den Missständen, die den Wittenberger Theologieprofessor und Augustinermönch Martin Luther zur Abfassung seiner 95 Thesen veranlassten. Dies löste die Reformation aus.

Kurfürst Albrecht, seit 1518 auch Kardinal, kann in Lebenshaltung und Lebensstil als repräsentativer Renaissancefürst angesehen werden: humanistisch gebildet, wissenschaftlich vielseitig interessiert, mit berühmten Gelehrten befreundet, Kunstsammler und Mäzen vieler Künstler.<sup>255</sup> Er zeigte wenig Interesse für theologische Fragen, wie sie von Martin Luther aufgeworfen wurden. Er leitete daher bereits im Dezember 1517 Luthers Thesen, die dieser ihm als seinem zuständigen Bischof eingereicht hatte, zur Begutachtung und Entscheidung an die römische Kurie weiter und löste damit die Ban­nung Luthers und den reformatorischen Prozess aus. Er bezog in dem konfessionellen Streit keine feste Position und duldete auch mehrere Freunde Luthers an seinem Hof. Erst seit dem Bauernkrieg im Jahre 1525 verband er sich stärker mit altgläubigen Fürsten und entwickelte sich gegen Ende seines Lebens zunehmend zu einem erbitterten Gegner der Reformation, nachdem diese auch Magdeburg, Halberstadt und 1541 selbst seine Lieblingsresidenz Halle erfasst hatte und auch große Teile des Mainzer Erzbistums und Erzstiftes verloren gegangen waren. Zur Festigung der altgläubigen Position berief er

1542 an seine Mainzer Universität mit Peter Faber den ersten Jesuiten nach Deutschland.

Kurfürst Albrecht verstand es, tüchtige und qualifizierte Beamte an seinen Hof zu ziehen. Mit ihrer Hilfe führte er frühmoderne Verwaltungsreformen durch. Das Hofgericht wurde als zentrale Gerichtsinstanz für alle Landesteile des Kurstaates eingerichtet. 1521 promulgierte er eine Hofgerichtsordnung, die mehrmals novelliert (1572, 1659, 1747) bis zum Ausgang des Kurstaates in Kraft blieb.<sup>256</sup>

### **Judenausweisung als Regierungsprogramm? – Das Vertreibungsprojekt von 1515/1516**

Gleich zu Beginn seiner Regierung – am 8. Dezember 1515 – schrieb Kurfürst Albrecht von Brandenburg auf Anregung des Frankfurter Stadtsyndikus Dr. Adam Schönwetter eine Ausbietung der Juden<sup>257</sup> aus den vorderen Reichskreisen aus. In einem Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Worms heißt es: Seit Antritt seiner Regierung im Erzstift Mainz habe er erfahren, dass die Juden sich zum Nachteil und zur Verminderung des christlichen Glaubens vermehrten, und dies auf Kosten der Nahrung der fürstlichen, gräflichen, adeligen und städtischen Untertanen. Deshalb sei ihre Ausbietung aus den vorderen Reichskreisen geboten. Um über diese Angelegenheit zu verhandeln, lade er daher die Stadt Worms ein, am 7. Januar 1516 ihre bevollmächtigten Botschafter nach Frankfurt ins dortige Predigerkloster zu senden. Am folgenden Dienstag (8. Januar) solle dort verhandelt werden.<sup>258</sup>

Wie die Stadt Worms erhielten alle Stände der vorderen Reichskreise – d. h. die Territorien des Rhein-Main-Gebietes in einem großflächigen Verständnis – dieses Ladungsschreiben.<sup>259</sup> Die Antworten der verschiedenen Landesherren auf diese Einladung reichten von der höflich distanzierenden Ablehnung des Abtes von Fulda, der gleichwohl einen Delegierten nach Frankfurt sandte, bis zur Zustimmung von Nassau-Dillenburg für sein Mündel Hanau-Münzenberg.<sup>260</sup> Die allgemein abwägende Haltung artikuliert sich in der Antwort des Grafen von Nassau-Wiesbaden-Idstein. So teilte der nassauische Gesandte Johann Schreck dem Einladenden im Auftrag des Grafen Philipp mit: „[...] sein Herr habe nit mehr dann zween Judden vnter ym vnd eyn yn gemeynschaft zu Sonnberg vnd han den ersten zweyen verschrieben etlich Jare lang, macht leyden den er sie die Zeit behalten mocht, wo es aber genzlich angesehen wurde, das es nit gut, sondern das sie alle vertrieben werden sol-

len, so soll es auch an ynen Keyn Mangel haben, vnd wolt sich mit anderen in dem vergleichen vnd alles was zu Chrystlichen glauben vnd gemeynen nutz zu gutem Komen moge helfen fürnemen.“<sup>261</sup>

In dem Predigerkloster in Frankfurt versammelten sich am 8. und 9. Januar 1516 neben Kurmainz die Delegationen von 21 Reichsständen: Kurpfalz, Landgrafschaft Hessen, Reichsabtei Fulda, Domkapitel Mainz, die Grafschaften Wertheim, Hanau-Lichtenberg, Rieneck, Hanau-Münzenberg, Isenburg-Büdingen, Nassau-Idstein und Solms-Hohensolms-Lich, die Burgen Friedberg, Gelnhausen, Rückingen (bei Hanau), Kronberg (Taunus), Lindheim (bei Büdingen) und Falkenstein (Taunus), die Reichsstädte Worms, Frankfurt, Gelnhausen und Wetzlar.<sup>262</sup>

Das Projekt konnte jedoch nicht umgesetzt werden, da Kaiser Maximilian aufgrund einer Intervention der Frankfurter und der im Erzstift gesessenen Juden am 28. Januar 1516 dem Mainzer Kurfürsten untersagte, das Projekt einer allgemeinen Judenaustreibung weiter zu verfolgen.<sup>263</sup> Maximilian berief sich dabei auf den Status der Juden als kaiserliche ‚Kammerknechte‘, obwohl die Kurfürsten seit der Goldenen Bulle offiziell das ‚Judenregal‘ besaßen und Judenaufnahme und -schutz entweder durch Privileg oder Gewohnheit längst an die Landesherrschaften übergegangen war. Dies zeigt, dass im frühen 16. Jahrhundert der Kaiser durchaus noch Einfluss auf die Judenpolitik der Landesherren nehmen konnte.<sup>264</sup> Statthalter und Räte des Mainzer Erzbischofs widersprachen jedoch am 12. Februar 1516 dem kaiserlichen Befehl und verlangten seine Zurücknahme. Sie verwiesen auf den Abschied der Versammlung der 21 Reichsstände, die mehrheitlich die Ausweisung unterstützten, und beriefen zum 8. März 1516 einen neuen Assoziationstag ein. Jeder Botschafter soll die Bedenken wegen der Abfertigung der Juden an seine Obrigkeit bringen und zu einem neuen Tag kommen. Dort sollen auch „titell und ankunft der Judden“, d. h. die Rechtsgründe ihres Aufenthaltes vorgetragen werden. Kaiser Maximilian aber verbot den Reichsständen diese erneute Zusammenkunft und forderte den Erzbischof von Mainz auf, den angesetzten Tag abzusagen und auch die „Jüdischheit“ in seinem Stift und Gebiet wie bisher laut ihrer „beyhandigen Freyheit“ wohnen zu lassen. Er könne nicht zugeben, dass die Juden, die zu des Kaisers und des Reiches Kammer gehörten, ausgetrieben werden sollen.<sup>265</sup>

Die kaiserlichen Abmahnungsschreiben zeigten Wirkung. Zum zweiten Assoziationstag erschienen nur noch Vertreter von Kurmainz. Es wurde von dem

kurmainzischen Statthalter und den Räten am 9. März 1516 beschlossen, den neuen Erzbischof zu bitten, beim Kaiser einen dritten Assoziationsstag zu erwirken. Dieser Beschluss lässt erkennen, dass das Vertreibungsprojekt nur im Namen des neuen Kurfürsten, offensichtlich aber ohne dessen aktive Unterstützung betrieben wurde. Vielmehr wurde es offensichtlich von Mitgliedern des Domkapitels getragen. Die zwei zum Assoziationsstag am 8. Januar erschienenen Mainzer Gesandten waren die Domherren Adolf von Stockheim und Christoph von Gablenz.<sup>266</sup> Noch wirkte die vom Domkapitel während der Sedisvakanz ausgeübte Regierung nach. Albrecht hielt sich während der Aktionen seiner Räte nicht einmal in Mainz auf.

## Privilegierte Judenaufnahmen

Dem Vertreibungsprojekt widersprachen die zahlreichen Judenaufnahmen, die der neue Kurfürst in den ersten acht Jahren seiner Regierung vorgenommen hatte. Zeitgleich mit dem in seinem Namen betriebenen Austreibungsprojekt wurden von Kurfürst Albrecht von Brandenburg mehrere Juden aufgenommen. Bereits im ersten Jahr seiner Regierung erhielten einige Juden auf einen bestimmten Ort ausgestellte Schutzbriefe. Fast alle Urkunden nennen als Ausstellungsort Aschaffenburg. Am 28. November 1514 nahm Erzbischof Albrecht – unter Bezug auf die Urkunde des Statthalters von Erzbischof Jakob von Liebenstein vom 3. Juni 1507<sup>267</sup> und deren Erneuerung durch seinen Vorgänger Uriel<sup>268</sup> – die Juden Kauffman und Byfus Sack zunächst für drei Jahre als ‚Schutzjuden‘ an<sup>269</sup>, nämlich Byfus Sack zu (Gau-)Algesheim und Kauffman zu Kastel (oder Kempten).<sup>270</sup> Erneuert wurde auch die ‚Judenbürgerschaft‘ des Schmohel von Bernheim<sup>271</sup> und des Juden Meyer von Friedberg für Lorch. Beide wurden bereits von Erzbischof Berthold nach Lorch rezipiert (29. September 1494 und 30. September 1504).<sup>272</sup> Schmoel lebte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, der Schutz ist aber unter seinem Namen auf seine Witwe übergegangen.

Die von Erzbischof Uriel zugesicherte Schutzzeit betrug zehn Jahre. Diese Zeit war allerdings zum Teil schon abgelaufen. Der Schutz sollte daher nur für die verbleibende Restzeit von sechs Jahren gelten. An Schutzgeld hatten die ‚Judenbürger‘ jährlich zu zahlen: Kauffman an den Landschreiber im Rheingau zehn Gulden, Byfus Sack sechs Gulden an den Amtmann von Algesheim, Meyer und Schmohels Witwe je 15 Gulden ebenfalls an

den Landschreiber im Rheingau. Seitens des Erzbischofs waren sie mit der Zahlung des genannten Schutzgeldes von allen anderen Abgaben und Diensten befreit. Nach beendeter Schutzzeit wurde ihnen noch ein Jahr „fryde unnd geleyde“ gewährt, damit sie ihre Schulden und das ausgeliehene Geld einfordern könnten. Der Aussteller des Schutzbriefes selbst und seine Amtsleute würden ihnen dabei behilflich sein. Sie, die ‚Judenbürger‘, müssten sich aber indessen jeder illegalen Hantierung und des Wuchers enthalten. Sie besäßen Freizügigkeit und könnten auch vor Ablauf der garantierten Schutzzeit nach Zahlung des Schutzgeldes entsprechend der „anzahl der versessen zeit“ das Land verlassen.

Am 30. November 1514 erneuerte Albrecht den von Uriel am 28. Dezember 1513 ausgestellten Schutzbrief des Byfus/Beyfus (nicht zu verwechseln mit Byfus Sack) als Juden zu Aschaffenburg. Er darf die noch übrigen neun Jahre unter ihm zu Aschaffenburg sitzen.<sup>273</sup> Unter gleichem Datum erhielt er auch eine Erneuerung seiner Zollbefreiung. Ihm wurde bestätigt, dass die von Erzbischof Uriel ebenfalls am 28. Dezember 1513 ausgestellte Urkunde für weitere neun Jahre an allen Zöllen des Erzstiftes zu Wasser und zu Land Geltung habe.<sup>274</sup>

Im Jahre 1515 wurden mehrere Judenaufnahmen getätigt. Am 2. Januar nahm der Erzbischof den Juden Samuel genannt Leuchtenmacher zu seinem und seines Stifts „todten juden greber“ an. Alle toten Juden, woher sie auch gebracht werden, habe er nach jüdischer Gewohnheit gegen die übliche Belohnung auf dem ‚Judensand‘ zu begraben. Alljährlich solle er darüber dem Rentmeister oder dem Keller Rechnung ablegen. Solange er Totengräber sei und zu Weisenau wohne, solle er von aller Beschwerde wie seine Vorgänger, die dort ebenfalls als Totengräber lebten und arbeiteten, befreit sein.<sup>275</sup>

Am gleichen Tag erhielten auch Symon von Geismar und sein Sohn Mosse einschließlich ihrer Ehefrauen und Kinder für acht Jahre als ‚Judenbürger‘ Aufnahme zu Weisenau.<sup>276</sup> Auch hier betrug die ursprüngliche Schutzzeit zehn Jahre, wie sich aus dem Bezug auf einen am 21. Juni 1513 vom Mainzer Vizedom ausgestellten Schutzbrief ergibt.

Am 8. Januar 1515 wurde auch der am 14. Juni 1513 von Albrechts Vorgänger ausgestellte Schutzbrief für den ‚Judenbürger‘ und zu Weisenau gesessenen Mühlenarzt Schmoel verlängert.<sup>277</sup> Der Jüdin Gutgin wurde am 12. Januar erlaubt, mit ihren Kindern und ihrem Gesinde als ‚Judenbürgerin‘ „zu dem kalden badt“ in Mainz häuslich zu wohnen. Sie sollte alle Freiheiten behalten, die sie unter Albrechts Vorgänger innehatte.<sup>278</sup>

Am 26. Februar 1515 wurde Seligmann zugestanden, weiterhin wie bisher als ‚Judenbürger‘ mit Weib, Kind und Gesinde in dem „kalden badt“ in Mainz häuslich zu wohnen. Auch ihm wurden alle innegehabten Freiheiten erneuert. Er sollte sich in der gleichen Weise ernähren, wie er es bisher getan hat.<sup>279</sup>

Und am 13. Juli 1515 erhielt „Mosse Goldschmidt mit sampt seiner hausfrauwen, seinem sone Isaac, Lazaro seinem tochterman, auch desselben hausfrau und kinder“ eine Aufenthaltsgenehmigung für die Stadt Mainz. Sie wurden als ‚Judenbürger‘ angenommen. Das ‚Kalte Bad‘ wurde nicht mehr als Wohnstätte vorgeschrieben. Sie konnten auch woanders in der Stadt eine Wohnung beziehen, aber sie mussetn unter einem Dach wohnen. Die Begründung für ihre Aufnahme wurde im Schutzvertrag ausdrücklich festgehalten: Sie werden aufgenommen, um Schaden abzuwenden, den des Erzbischofs Untertanen in und um Mainz durch fremde, dem Landesherrn nicht unterworfenen Juden erleiden.<sup>280</sup> Dieser Schutzbrief hatte nicht lange Bestand, wie aus einem am 22. Januar 1517 geschlossenen Vergleich hervorgeht. Erzbischof Albrecht gab an diesem Tag in einer in Aschaffenburg ausgestellten Schuldverpflichtung bekannt: Er habe für die am 13. Juli 1515 vorgenommene Aufnahme in den Schutz 170 fl. empfangen, dann aber die Juden wieder entlassen („geurlaubt“) und ihnen die Bürgerschaft aufgesagt. Er habe sich heute mit ihnen in der Weise verglichen, dass er ihnen 160 fl. in vier Raten zu je 40 fl. jeweils auf der Frankfurter Herbstmesse zurückzahlen werde.<sup>281</sup>

Auf den außerhalb der Stadtmauer gelegenen Mainzer Vorort Vilzbach stellte Erzbischof Albrecht am 25. Juli 1515 Schutzbriefe aus für den Frankfurter Juden Ytzig „sampt siner hausfrauwen“ und für David, seinen „stief eyden“<sup>282</sup>, und dessen Frau und Kinder. Auch sie wurden als ‚Judenbürger‘ aufgenommen zur Verhütung größeren Schadens, den seine Untertanen in und um Mainz durch das unmäßige Gesuch<sup>283</sup> fremder, ihm nicht untertaner Juden erleiden. Zwei Tage später erhielten die Juden Ytzig, seine Frau, sein Sohn, sein Schwiegersohn und seine Tochter neben dem Aufenthaltsrecht zusätzlich im ganzen Erzstift Zollfreiheit zu Wasser und zu Land Zollfreiheit im ganzen Erzstift.<sup>284</sup>

Aufnahmen wurden auch in den Jahren 1517 und 1518 von Erzbischof Albrecht durchgeführt. Am 8. Januar 1517 nahm er den Juden David für sieben Jahre zu seinem ‚Judenbürger‘ in Mainz an. Er durfte in dem Häuslein neben dem ‚Kalten Bad‘ wohnen.<sup>285</sup> Kurze Zeit später wurde am 3. Februar Mosse von Bingen zu

seinem ‚Judenbürger‘ in „Viltz pach außwendig unser stat Meintz“ aufgenommen.<sup>286</sup> Der ihm ausgestellte Schutzbrief enthält auch einige wirtschaftspoliceyliche Bestimmungen. Zunächst wird das Schutzverhältnis geregelt: Mosse darf sieben Jahre lang mit Ehefrau, Kindern und einem Knecht und einer Magd gegen ein jährliches Schutzgeld von zwölf Gulden am zugewiesenen Ort wohnen. Das Schutzgeld ist am Dreikönigstag (6. Januar) der Rentei zu hinterlegen. Der angenommene ‚Judenbürger‘ erfährt innerhalb dieser Zeit den gleichen Schutz und Schirm wie die anderen in der Stadt gesessenen Bürger. Keiner der Untertanen darf Moses oder ein Mitglied seiner Familie vor eine fremde gerichtliche Instanz bringen. Er soll niemandem zu Recht stehen, außer dem Erzbischof, seinem Viztum oder dem Rat der Stadt Mainz. Hinsichtlich seiner täglichen Versorgung mit Wein und Brot ist er den übrigen Bürgern gleichgestellt. In Hinblick auf seine Geschäfte erhält er das Recht, Darlehen gegen einen wöchentlichen Zins von einem Pfennig pro Gulden auszugeben. Dies entspricht einem Jahreszins von 21,66 Prozent, wenn man für den kurrenten Rheinischen Gulden 240 Pfennige annimmt.<sup>287</sup> Pfandleihe wird ihm zugestanden, jedoch darf Moses kein verdächtiges Hehlergut als Pfand annehmen. Hierzu gehören „Kelch, Meßgewandt, Monstrancien, blutig gewandt, meßtuch oder einich aus der Kirchen.“ Sollte sich im Nachhinein ein Pfand als gestohlen erweisen, muss er es innerhalb einer Frist von zwei Monaten zum Selbstkostenpreis aushändigen, danach kann er jedoch frei darüber verfügen. Alle Angelegenheiten des Gesuchs, Erwerbs, Ertrags und Zinses sind mit dem zuständigen Keller zu regeln. Wenn seine Schutzzeit abgelaufen ist, soll ihm eine Übergangsfrist eingeräumt und ihm „ziemlich zeit auch friedt“ gegeben werden, seine Schulden einzutreiben und sein ausgeliehenes Geld einzufordern. Er darf vor Ablauf der Schutzzeit Stadt und Land unter der Voraussetzung verlassen, dass er das „obbestimpt Dinstgelt“ bezahlt hat. Im Gegenzug erhält er Amtshilfe („geleydt“) bei der Schuldeneintreibung „alle geverde hindangesetzt“. Er darf „sich seines gelts mit ausleihung, kaufen und verkaufen zimlicher weise geprauchten“ und von einem Gulden pro Woche ebenfalls einen Pfennig Zinsen nehmen. Er darf jederzeit seinen Vater und seine Mutter ohne Anfrage für zwei Tage beherbergen.

Am 10. November 1517 nahm der Erzbischof den Juden Salman samt Frau zu seinem ‚Judenbürger‘ an. Er durfte zu Kempten im Amt Algesheim wohnen, solange die Juden im Erzstift gelitten werden, und sein Geld zu den erlaubten Bedingungen verleihen.<sup>288</sup>

Am 21. Januar 1518 wurden die unverheirateten Kinder des im ‚Kalten Bad‘ zu Mainz wohnenden ‚Judenbürgers‘ Seligmann – sein Sohn Mosse und seine Tochter Bulchen – ebenfalls als ‚Judenbürger‘ in Mainz unter folgenden Bedingungen angenommen<sup>289</sup>: Falls sie heiraten, dürfen sie auch mit Ehepartner, Kindern, einem Knecht und einer Magd acht Jahre lang dort häuslich wohnen. Jeder zahlt jährlich am Martinstag sechs Rheinische Gulden Schutzgeld an die Mainzer Rentei. Sie dürfen ihr Geld mit Leihen, Kaufen, Verkaufen in geziemender Weise gebrauchen. Der Inhalt ihres Schutzbriefes ist hinsichtlich der wirtschaftspoliceylichen Bestimmungen weitgehend identisch mit dem am 3. Februar 1517 für Mosse von Bingen ausgestellten Schutzbrief. Ihr Gerichtsstand darf wie bei den anderen Bürgern nur ein mainzischer sein.

Am 9. August 1519 erhielt Isaac Mosse, Sohn des Juden Mosse Goltschmidt, mit Frau und Kindern einen Schutzbrief und damit auch die Anerkennung als ‚Judenbürger‘ in Aschaffenburg. Auch seine Aufnahme sollte den Schaden verhüten, den des Erzbischofs Untertanen in und um Aschaffenburg von fremden, ihm nicht unterworfenen Juden erführen. Die Schutzzeit wurde auf fünf Jahre befristet. Dafür hatte der Schützing 160 fl. zu bezahlen.<sup>290</sup>

Auch die am 12. Juni 1521 von Erzbischof Albrecht vollzogene Aufnahme des Saul mit Frau, Kindern und Gesinde zu „seinem juden“ in Algesheim wurde zur Verhütung des Schadens, den seine Untertanen im Amt Algesheim von fremden Juden erlitten, vorgenommen. Die Schutzzeit blieb offen. Er konnte in Algesheim so lange wohnen, wie der Erzbischof die anderen Juden in Mainz und im Rheingau wohnen lässt. An Schutzgeld zahlet er jährlich acht Gulden.<sup>291</sup>

Nach Lorch wurden am 30. Oktober 1522 von Albrecht als ‚Judenbürger‘ angenommen: „Lebe juden sampt seiner haußfrawen und seiner mutter, die Schmolschen genant“. Offensichtlich ist Lebe, wie der Beiname seiner Mutter vermuten lässt, ein Sohn des bereits am 29. September 1494 von Erzbischof Berthold nach Lorch rezipierten Juden Schmoel und damit ein Beleg für die Sesshaftigkeit einzelner Judenfamilien an bestimmten Orten. Aufschlussreich ist, dass der Schutzbrief des Lebe ebenfalls keine fixierte Schutzzeit vorweist, sondern die Aufenthaltsdauer unter landesherrlichem Vorbehalt steht: Er und die Seinen können zu Lorch wohnen, solange der Erzbischof einem Juden daselbst zu wohnen vergönnt.

Mit Judenaufnahmen waren, wie aus einigen der genannten Beispiele hervorgeht, auch Zollbefreiungen

verbunden. Damit war der ‚Judenleibzoll‘ gemeint. Neben den Zollfreiheiten wurden auch Geleitbriefe ausgestellt. Einen solchen erhielt am 7. September 1515 der Judenarzt Mosse. Ihm wurde freier Weg durch das ganze Erzstift zu Wasser und zu Land garantiert.<sup>292</sup> Einen Geleitbrief erhielt am 17. Januar 1518 auch der Judenarzt Liebmann von Vacha (in Thüringen). Er durfte viermal im Jahr den Main auf und ab bis in die Stadt Mainz fahren und sich daselbst 14 Tage lang aufhalten. Doch musste er an allen Zollstellen bei seinem Eid versprechen, dass er keine anderen Geschäfte als die des Abtes Hartmann von Fulda betreibe.<sup>293</sup> Sein Geleitbrief wurde auf Ansuchen des Abtes Hartmann von Fulda am 26. März 1519 erneuert.

Der Abt hatte Erzbischof Albrecht mitgeteilt, dass er mit der Krankheit der Podagra schwer beladen sei und daher „eins juden artzts Liepman jude von Fach genant, der zu solichem sunder kunst und artzny mitzutheln und zuthun wisse“, bedürfe und hatte Albrecht gebeten, Liepman Geleit zu geben, sooft er ihn in dieser Sache „alher zu ime“ erfordern würde. Dieser Bitte entsprechend verlieh Erzbischof Albrecht dem Judenarzt Geleit an allen Orten, wo das Erzstift zu geleiten hatte, sodass Liepman, sooft er von dem Abt gerufen wurde, freies Geleit erhielt. Doch durfte er sonst keine andere Handlung oder kein anderes Gewerbe treiben.<sup>294</sup>

Das *Mainzer Ingrossaturbuch* registriert ab dem Jahr 1523 für die Regierungszeit Albrechts keine Judenaufnahmen mehr. Dies ist insofern auffällig, da der Kurfürst im Jahre 1522 das Erzstift Mainz verlassen und sich in seine bevorzugte Residenz Halle begeben hatte. Seine auch für die damalige Zeit ungewöhnliche Ämterhäufung machte bereits vor seinem Amtsantritt die Stellvertretung während einer zu erwartenden Abwesenheit zum Gegenstand der Wahlkapitulation. Diese legte fest, dass bei mehr als einmonatiger Abwesenheit des Erzbischofs dieser mit Rat und Konsens des Kapitels einen Statthalter einzusetzen habe. In den Jahren 1515, 1518 und 1521 war Erzbischof Albrecht dem auch nachgekommen. Für die Abwesenheit der Jahre 1522–1524 setzte er aber einen „beständigen“ Rat mit den Aufgaben eines „Regiments“ ein. Diese Neuerung wollte das Domkapitel nicht hinnehmen. Protest und Obstruktion des Kapitels zwangen Albrecht im Oktober 1524, wieder einen Statthalter im Sinne der Wahlkapitulation in Abstimmung mit dem Kapitel einzusetzen. Er vertraute dieses Amt dem Straßburger Bischof Wilhelm von Hohenstein an. Ihm folgte im Oktober 1532 Johann von Brandenburg, ein Vetter des Erzbischofs.